

**1. Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**  
**2. Änderung des Gebührentarifs (GT)**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 31. Oktober 2017, RRB Nr. 2017/1815

**Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

**Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Revisionsbedarf.....	5
1.2 Organisation der Stiftungsaufsicht im Kanton Solothurn.....	6
1.3 Vernehmlassungsverfahren .....	6
1.4 Erwägungen, Alternativen .....	6
2. Verhältnis zur Planung .....	6
3. Auswirkungen.....	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	7
3.2 Vollzugsmassnahmen .....	7
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	7
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	7
3.5 Nachhaltigkeit .....	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	7
4.1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beschlussesentwurf 1) .....	7
4.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2).....	8
5. Rechtliches .....	9
6. Antrag.....	10

## Beilagen

Beschlussesentwurf 1 mit Synopse (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches)

Beschlussesentwurf 2 mit Synopse (Gebührentarif)

## Kurzfassung

2010 hat das eidgenössische Parlament die Vorlage zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge beschlossen. Gestützt darauf hatten die Kantone bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht selbständige, unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit zu schaffen, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen. Dabei wurde vorgesehen, dass die Kantone Aufsichtsregionen bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde bezeichnen können.

Der Kanton Solothurn hat mit dem Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 (EG Stiftungsaufsicht)<sup>1)</sup> eine entsprechende selbständige Anstalt für die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS) geschaffen, welche – um der Forderung der finanziellen Unabhängigkeit gerecht zu werden – eine eigene, im Grundsatz kostendeckende Gebührenordnung erliess.

Gleichzeitig wurden erste Verhandlungen mit dem Kanton Aargau aufgenommen mit dem Ziel einer Zusammenführung der Aufsichtsanstalten der beiden Kantone. Das EG Stiftungsaufsicht wurde im Hinblick auf die bereits damals beabsichtigte Zusammenarbeit in der BVG- und Stiftungsaufsicht mit einem andern Kanton in seiner Geltungsdauer befristet.

Mit Beschluss Nr. RG 0016/2017 vom 7. März 2017 hat der Kantonsrat des Kantons Solothurn die zwischenzeitlich ausgehandelte Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht<sup>2)</sup> genehmigt und der damit vorgesehenen Übertragung der BVG-Aufsicht auf die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) zugestimmt. Ebenso hat der Grosse Rat des Kantons Aargau am 20. Juni 2017 der Vereinbarung zugestimmt. Damit kann die Übertragung der Aufsicht über die BVG-Einrichtungen auf die BVSA per 1. Januar 2018 vollzogen werden.

Die Aufsicht über die sogenannten "klassischen" Stiftungen (alle Stiftungen, welche ihrer Bestimmung nach nicht der beruflichen Vorsorge zuzuordnen sind, inkl. öffentlich-rechtliche Stiftungen) verbleibt damit im Kanton Solothurn.

Da das geltende EG Stiftungsaufsicht am 1. Januar 2018 ausser Kraft tritt, entfällt die bisherige kantonale Regelung über die Aufsicht der klassischen Stiftungen im Kanton Solothurn. Mit der vorliegenden Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>3)</sup> wird für die Zeit nach dem ausser Kraft treten des EG Stiftungsaufsicht eine neue kantonalgesetzliche Grundlage für die Aufsicht über die klassischen Stiftungen geschaffen.

Dabei werden die bisher für die klassischen Stiftungen geltenden Bestimmungen übernommen und an jener Stelle im EG ZGB wieder ergänzt, an welcher die Stiftungsaufsicht bereits vor der Gründung der selbständigen Anstalt BVS und dem Erlass des EG Stiftungsaufsicht geregelt war.

Die von der BVS erlassene Gebührenordnung wird, soweit sie auf die klassischen Stiftungen anwendbar ist, im Grundsatz unverändert übernommen und wiederum im Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016<sup>4)</sup> eingefügt.

<sup>1)</sup> BGS 212.151.

<sup>2)</sup> BGS 212.15

<sup>3)</sup> BGS 211.1.

<sup>4)</sup> BGS 615.11



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und die Änderung des Gebührentarifs.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Revisionsbedarf**

In der März-Session 2010 hat das eidgenössische Parlament die Vorlage zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge beschlossen. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG)<sup>1)</sup> wurde von den Kantonen neu verlangt, dass sie bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht selbständige, unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen. Die Kantone können dabei Aufsichtsregionen bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde bezeichnen.

Mit dem EG Stiftungsaufsicht hat der Kanton Solothurn eine entsprechende selbständige Anstalt für die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVS) geschaffen. Der Verselbständigung in finanzieller Hinsicht wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Aufsichtskommission als strategisches Organ der BVS im Gesetz verpflichtet wurde, eine im Grundsatz kostendeckende Gebührenordnung zu erlassen.

Gleichzeitig wurden erste Verhandlungen mit dem Kanton Aargau aufgenommen, mit dem Ziel einer Zusammenführung der Aufsichtsinstanzen der beiden Kantone. Das EG Stiftungsaufsicht wurde im Hinblick auf die bereits damals beabsichtigte Zusammenarbeit in der BVG- und Stiftungsaufsicht mit einem andern Kanton in seiner Geltungsdauer befristet.

Mit Beschluss Nr. RG 0016/2017 vom 7. März 2017 hat der Kantonsrat des Kantons Solothurn die zwischenzeitlich ausgehandelte Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht genehmigt und der damit vorgesehenen Übertragung der BVG-Aufsicht auf die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau (BVSA) zugestimmt. Ebenso hat der Grosse Rat des Kantons Aargau am 20. Juni 2017 der Vereinbarung zugestimmt. Weder im Kanton Solothurn noch im Kanton Aargau wurde gegen die Vorlage das Referendum ergriffen. Damit kann die Übertragung der Aufsicht über die BVG-Einrichtungen auf die BVSA per 1. Januar 2018 vollzogen werden.

Das geltende Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011<sup>2)</sup> tritt am 1. Januar 2018 ausser Kraft. Damit entfällt die bisherige kantonale Regelung über die Aufsicht von BVG-Einrichtungen und klassischen Stiftungen. Die bestehende Anstalt BVS wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben. Die Aufsicht über BVG-Einrichtungen ist ab diesem Zeitpunkt in der von den Kantonen Aargau und Solothurn abgeschlossenen Vereinbarung abschliessend geregelt und wird von der BVSA wahrgenommen. Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen (inkl. öffentlich-rechtlichen Stiftungen), die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn angehören, wird hingegen nicht an die BVSA übertragen und ist entsprechend in der Vereinbarung nicht geregelt. Für die Aufsicht über die klassischen Stiftungen muss demnach für die Zeit nach dem ausser Kraft treten des EG Stiftungsaufsicht eine neue kantonalgesetzliche Grundlage geschaffen werden.

<sup>1)</sup> SR 831.40.

<sup>2)</sup> BGS 212.151.

Vor dem Erlass des EG Stiftungsaufsicht war die Stiftungsaufsicht im Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1)</sup> geregelt. Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen soll daher ab 1. Januar 2018 wiederum im EG ZGB geregelt werden.

Mit dem EG Stiftungsaufsicht fällt auch die gesetzliche Grundlage für die von der Aufsichtskommission der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (BVS) erlassene Gebührenordnung BVG- und Stiftungsaufsicht Kanton Solothurn (Gebührenordnung) vom 31. Oktober 2012<sup>2)</sup> weg. Die Gebühren für die Aufsicht über klassische Stiftungen gemäss §§ 3 und 4 der Gebührenordnung müssen somit neu in den GT überführt werden. Die geltenden Bestimmungen werden weitestgehend übernommen, sofern diese nicht bereits im allgemeinen Teil des Gebührentarifs enthalten sind.

## 1.2 Organisation der Stiftungsaufsicht im Kanton Solothurn

Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn angehören, wird künftig in der neu zu schaffenden Abteilung "Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn" (SASO) im Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements (DS VWD) wahrgenommen.

## 1.3 Vernehmlassungsverfahren

Mit dieser Vorlage wird die Aufsicht über die klassischen Stiftungen inhaltlich nicht grundlegend verändert. Grundsätzlich werden die bisherigen Bestimmungen übernommen und nach dem Wegfall des EG Stiftungsaufsicht auf eine neue gesetzliche Basis gestellt. Auf die Durchführung einer Vernehmlassung kann daher verzichtet werden.

## 1.4 Erwägungen, Alternativen

Mit der Zustimmung zur Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht durch den Kantonsrat des Kantons Solothurn und der damit einhergehenden Übertragung der BVG-Aufsicht auf die BVSA wurde gleichzeitig der Entscheid gefällt, die Aufsicht über die klassischen Stiftungen weiterhin im Kanton Solothurn wahrzunehmen. Mit dieser Vorlage wird letztlich nur vollzogen, was mit dem Abschluss der Vereinbarung bereits beschlossen wurde. Durch die Befristung des geltenden EG Stiftungsaufsicht muss hingegen für die Zeit nach dessen Ausser Kraft treten eine neue gesetzliche Grundlage für die Aufsicht über die klassischen Stiftungen geschaffen werden.

## 2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Teilrevision des EG ZGB ist nicht im Legislaturplan 2013 – 2017 enthalten.

## 3. Auswirkungen

Neu wird die Stiftungsaufsicht durch das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements (DS VWD) wahrgenommen. Dafür wird eine eigene Abteilung mit total 150 Stellenprozenten geschaffen.

<sup>1)</sup> BGS 211.1.

<sup>2)</sup> BGS 212.153.

### 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit der Auflösung der rechtlich selbständigen Anstalt BVS entfallen dort 300 Stellenprozente. Davon werden 150 Stellenprozente in die neu zu schaffende Abteilung Stiftungsaufsicht (SASO) im Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements überführt. Diese verteilen sich auf die Aufgabenbereiche Sachbearbeitung/Prüfung, Sekretariat, Rechtsdienst und Leitung.

Die Aufsicht über die klassischen Stiftungen (ohne BVG-Einrichtungen) generierte in der Vergangenheit durchschnittlich rund 150'000 Franken Gebühren pro Jahr. Mit den Löhnen, Lohnnebenkosten und Arbeitsplatzkosten fallen jährliche Kosten von voraussichtlich rund 250'000 Franken an. Bei unveränderter Tarifstruktur verbleiben beim Kanton so Kosten von rund 100'000 Franken pro Jahr.

Nicht eingerechnet sind dabei die einmaligen Kosten für die Auflösung der rechtlich selbständigen Anstalt BVS, die Aufbereitung der Akten für die Archivierung, den Umzug an den neuen Standort sowie für die dringend notwendige Ablösung der Informatikanwendung "Agió" durch "Axioma".

### 3.2 Vollzugsmassnahmen

Da mit dem ausser Kraft treten des EG Stiftungsaufsicht für die Aufsicht über klassische Stiftungen die gesamte kantonalrechtliche Grundlage wegfällt, muss die Regelung der Aufsicht von Grund auf neu verankert werden. Folglich sind auch diverse Verordnungsbestimmungen an die neue Situation anzupassen bzw. neu zu erlassen.

### 3.3 Folgen für die Gemeinden

Diese Vorlage hat für die Gemeinden keine Folgen.

### 3.4 Wirtschaftlichkeit

Durch den Wegfall der bisherigen Organisationsstruktur der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt BVS (u.a. Aufsichtskommission, Geschäftsleitung) sowie durch die Realisierung von Synergieeffekten durch die Angliederung der Aufsicht im DS VWD können Einsparungen erzielt werden. Dennoch wird die Abteilung SASO mit der bestehenden Gebührenstruktur nicht kostendeckend geführt werden können. Beim Kanton verbleiben Kosten von voraussichtlich rund 100'000 Franken pro Jahr.

### 3.5 Nachhaltigkeit

Durch die Überführung der Aufsicht über die klassischen Stiftungen in das DS VWD können Synergien genutzt, das Vieraugenprinzip gewahrt und die Stellvertretung sichergestellt werden.

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

### 4.1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Beschlussesentwurf 1)

#### § 49<sup>bis</sup> Aufsicht

Die Aufsicht über klassische Stiftungen sowie über öffentlich-rechtliche Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn angehören, wird, wie bereits vor der Strukturreform, wieder vom Departement wahrgenommen. In Absatz 3 wird der Vollständigkeit halber festge-

halten, dass sich die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach der Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG-Aufsicht richtet.

§ 50<sup>bis</sup> Änderung Organisation, Zweck, Auflagen und Bedingungen (Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB) sowie Aufhebung (Art. 88 ZGB)

Inhaltlich wird die Bestimmung des geltenden § 4 Absatz 1 und 3 EG Stiftungsaufsicht unverändert übernommen.

§ 51<sup>bis</sup> Öffentlich-rechtliche Stiftungen

Die Bestimmung des geltenden § 5 Absatz 1 und 2 EG Stiftungsaufsicht wird inhaltlich unverändert übernommen. Für die Änderung des Zwecks, der Organisation oder der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung bleibt weiterhin diejenige Behörde zuständig, welche die Stiftung errichtet hat. Auch an der im geltenden EG Stiftungsaufsicht verankerten Sonderkompetenz zu Gunsten des Regierungsrates, wonach dieser für die Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung des kantonalen Rechts zuständig ist, sobald der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist, wird festgehalten.

§ 52<sup>bis</sup> Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen (Art. 87 ZGB)

Der geltende § 6 EG Stiftungsaufsicht wird unverändert übernommen.

§ 53<sup>bis</sup> Rechtsschutz

Der Rechtsmittelweg bleibt bezüglich Verfügungen des Departements und des Regierungsrates unverändert.

§ 368<sup>decies</sup>

Mit dem ausser Kraft treten des EG Stiftungsaufsicht per 1. Januar 2018 werden die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt BVS und deren Organe gemäss § 7 des geltenden EG Stiftungsaufsicht aufgelöst. Damit entfällt die Zuständigkeit der Revisionsstelle zur Prüfung und Berichterstattung sowie der Aufsichtskommission der BVS zur Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.

Hingegen werden auch für das Geschäftsjahr 2017 ein letztes Mal eine Jahresrechnung und ein Jahresbericht der BVS erstellt. Dieser wird von der Geschäftsleitung der BVS so weit als möglich vor dem 1. Januar 2018 erstellt und danach von der neu eingerichteten SASO vervollständigt und bereinigt. Diese beiden Dokumente werden nach deren Prüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Solothurn und deren Berichterstattung an den Regierungsrat von Letzterem genehmigt.

#### 4.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)

§ 99<sup>bis</sup>

Gemäss dem geltenden EG Stiftungsaufsicht wurden die Gebühren von der Aufsichtskommission der BVS beschlossen und in der Form einer Gebührenordnung publiziert. Neu werden die Gebühren für klassische Stiftungen in den GT überführt. An der Unterscheidung zwischen einer jährlichen fixen Aufsichtsgebühr und aufwandbezogenen Gebühren für Prüfungen, Verfügungen und Dienstleistungen wird weiterhin festgehalten. Die jährliche Aufsichtsgebühr bemisst sich zudem auch künftig nach dem Bruttovermögen der Stiftungen.

Der geltende Gebührenrahmen hat sich weitestgehend bewährt und wird daher vorerst beibehalten. Jedoch wird in Hinblick auf die neue Globalbudgetperiode 2020 hin eine Senkung der Gebühren geprüft. Die im kommenden Jahr gesammelten Erfahrungen mit der Stiftungsaufsicht werden dafür die Grundlage bilden.

#### § 99<sup>ter</sup> Absatz 1

Die Gebührenansätze für Prüfungen, Verfügungen und Dienstleistungen gemäss § 4 der geltenden Gebührenordnung werden mit nachgenannten Ausnahmen unverändert übernommen.

Für die Gewährung einer Fristverlängerung wird keine Gebühr mehr erhoben. Die Gebühr für die erste Mahnung für die Verrichtung einer Tätigkeit der Stiftungen, wie beispielsweise die Einreichung von Unterlagen, wird von 100 Franken auf 50 Franken reduziert (siehe auch Ausführungen zu § 99<sup>ter</sup> Absatz 3 hiernach).

#### § 99<sup>ter</sup> Absatz 3

Die Mahngebühren für die Bezahlung einer Rechnung richten sich nach § 11 GT. Die in § 99<sup>ter</sup> Absatz 3 genannten Mahngebühren betreffen Mahnungen für die Verrichtung einer Tätigkeit der Stiftungen, wie beispielsweise die Einreichung von Unterlagen. Oftmals sind mehrere Mahnungen nötig, um an die gewünschten Informationen zu gelangen. Um einen finanziellen Anreiz für die Einhaltung von Fristen zu setzen, sollen künftig die Gebühren für die zweite und jede weitere Mahnung in derselben Angelegenheit auf 100 Franken festgesetzt werden. Gleichzeitig wird die erste Mahngebühr jedoch von 100 Franken auf 50 Franken reduziert (siehe auch Ausführungen zu § 99<sup>ter</sup> Absatz 1 hiervoor).

## 5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des EG ZGB (Beschlussesentwurf 1) mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>).

Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

## **6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und Beschlussesentwurf 1 und 2 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (4)

Finanzdepartement

Departement für Bildung und Kultur

Staatskanzlei (eng, rol, ett)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS, BGS

Kantonale Finanzkontrolle

Mitglieder Aufsichtskommission BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (7; *Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht*)